

Merkblatt

der schleswig-holsteinischen Fischereiverwaltung
für den Abschluß eines

Fischereipachtvertrages¹

nach Landesfischereigesetz (LFischG)
vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211)²

Einleitung

Das neue Landesfischereigesetz hat seit dem 1. März 1996 das alte preußische Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 und das Gesetz über Land- und Fischereipachtverträge vom 25. August 1953 abgelöst. Damit sind die rechtlichen Grundlagen für den Abschluß von Fischereipachtverträgen auf eine völlig neue Grundlage gestellt worden.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und des einfacheren Verständnisses wurde auf die Aufführung der weiblichen Form verzichtet.

² In Kraft seit dem 01. März 1996, in der Fassung vom 10.02.1996 (GVOBl. S-H, S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2011 (GVOBl. S.-H. 2011, Ausgabe 17, S. 295).

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), Abteilung Fischerei, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, Telefon: 04347/ 704-0,

Telefax: 04347/ 704-313, will mit diesem Merkblatt über alle wesentlichen Punkte informieren, die bei der Ausgestaltung und Genehmigung von Fischereipachtverträgen zu beachten sind. Darüber hinaus sollte die Fischereiabteilung des LLUR frühzeitig beratend beteiligt werden, insbesondere, wenn bereits bei Abschluß von Fischereipachtverträgen Unklarheiten auftreten.

Wann bedarf es eines Fischereipachtvertrages?

1. In **offenen Gewässern** (siehe § 2 Abs. 4 LFischG) bedarf es nach § 12 Abs. 1 LFischG zur Übertragung der vollen Ausübung des Fischereirechtes in jedem Falle eines schriftlichen Fischereipachtvertrages.

→ Genehmigungspflichtig

2. In **geschlossenen Gewässern** (siehe § 2 Abs. 4 LFischG) kann die fischereiberechtigte Person, statt einen schriftlichen Fischereipachtvertrag abzuschließen, auch ihr Fischereirecht durch eine (schriftliche) Ermächtigung an Einzelpersonen in vollem Umfang übertragen. Die Ermächtigung muß jedoch dem LLUR angezeigt werden, damit diese wirksam wird (siehe § 11 Abs. 3 LFischG).

→ anzeigespflichtig

Was beinhaltet eine Fischereipacht?

Sie ist die nach Landesfischereigesetz vorgeschriebene Form der Übertragung eines Fischereirechtes in vollem oder in dem vertraglich vereinbarten eingeschränkten Umfang einschließlich des Uferbetretungsrechtes. Sie schließt gleichzeitig die Pflicht zur Hege (§ 3 LFischG), die Pflicht zur Aufstellung von Hegeplänen (§ 21 Abs. 1 LFischG), deren Abstimmung innerhalb eines Fischereibezirkes und die Erfüllung der aus dem genehmigten Hegeplan sich ergebenden Verpflichtungen ein.

Anmerkung:

Es wird „nur“ das Fischereirecht an einem Gewässer übertragen, nicht auch die alleinige übrige Gewässernutzung. Alle über das Fischereirecht und die Fischhege hinausgehenden Nutzungen, Pflichten, Handlungen bzw. Rechte müssen mit dem betreffenden Verfügungsberechtigten bzw. Eigentümer besonders vereinbart werden und bedürfen ggf. weiterer Genehmigungen anderer Behörden.

Was ist bei Abschluß eines schriftlichen Fischereipachtvertrages zu beachten?

Er hat zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung (Name, Anschrift, Wohnort) der vertragsschließenden Parteien

Der Pächter muß im Besitz eines gültigen Fischereischeins sein (§ 12 Abs. 3 LFischG) - eine Kopie des Fischereischeins (Vor- und Rückseite) ist anzufertigen und beizufügen.

2. die genaue Bezeichnung der Art des zu verpachtenden Fischereirechtes (§§ 5 und 6 LFischG)

mit Angaben darüber:

- a) ob es mit dem Eigentum am Gewässer verbunden ist (§ 5 LFischG) - Nachweis durch Grundbuchauszug beifügen - oder
- b) ob es sich um ein selbständiges Fischereirecht handelt (§ 6 LFischG) - Nachweis durch Grundbuchauszug bzw. Angabe des betreffenden Fischereibuches und der laufenden Nummer des selbständigen Fischereirechtes - oder
- c) ob die Übertragung des Fischereirechtes im vollen Umfang auf den Pächter, einschließlich der sich insbesondere nach Fischereirecht daraus ergebenden Rechten und Pflichten, stattfinden soll.

3. die genaue Bezeichnung des Gewässers

Hier sind aussagekräftige Angaben notwendig, und zwar

- a) bei stehenden Gewässern: Name, Kreis, Gemarkung, Grenze des verpachteten Fischereirechts (markante Ortsbezeichnung oder Ortsgrenzen und Flurstücke) und Fläche in Hektar,
- b) bei fließenden Gewässern: Name, Kreis, Gemarkung, Anfangspunkt und Endpunkt des verpachteten Fischereirechts, Fläche in Hektar oder Länge und durchschnittliche Breite des Gewässers.

Ein Lageplan - Topographische Karte (Maßstab 1 : 25.000) mit eingezeichneten Grenzen des verpachteten Fischereirechts ist dem Pachtvertrag beizufügen.

4. die Festlegung der Pachtzeit

Gemäß § 12 Abs. 1 LFischG muß die Pachtzeit mindestens 12 Jahre betragen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verkürzung der Mindestpachtzeit beim LLUR, Abteilung Fischerei, **vor Abschluß** des Fischereipachtvertrages zu beantragen. Der Antrag kann von beiden Vertragsparteien gestellt werden. **Ist im Pachtvertrag eine automatische Vertragsverlängerung vereinbart, wird diese nur genehmigt, wenn sie für mindestens weitere 12 Jahre vereinbart wurde.**

5. die Festlegung des Pachtzinses

Hierfür gibt es keine Vorschriften. Die Vertragsparteien sind in der Festlegung des Pachtzinses frei. Hilfsweise kann das LLUR, Abteilung Fischerei, für landeseigene Gewässer, die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein für die übrigen Gewässer Pachtwertgutachten erstellen.

6. Regelungen über Unterverpachtung und Begrenzung von Erlaubnisscheinen

Werden keine besonderen Ausnahmen gemäß § 11 Abs. 2 letzter Satz LFischG vereinbart, hat der Pächter oder die Pächterin das alleinige Recht Erlaubnisscheine auszustellen. Soll eine Unterverpachtung zugelassen sein, bedarf sie der Zustimmung der fischereiberechtigten Person (§ 11 Abs. 1 LFischG) und sollte ausdrücklich im Fischereipachtvertrag vereinbart werden. **Die Anzahl der Erlaubnisscheine muß der natürlichen Ertragskraft des Pachtgegenstandes angemessen sein (§ 14 Abs. 3 LFischG).** Erlaubnisscheine müssen der im § 14 Abs. 5 LFischG festgelegten Form genügen. Soll im Verlauf einer Pachtperiode die Unterverpachtung ermöglicht werden, stellt dieses eine Änderung des Pachtvertrages dar und muß beim LLUR zur Genehmigung vorgelegt werden. Gleiches gilt für den danach geschlossenen Unterpachtvertrag. Da der Fischereipachtvertrag in der Regel auf mindestens 12 Jahre festgelegt werden muß, ist unbedingt auf die Laufzeit des Hauptpachtvertrages zu achten. Der Unterpachtvertrag darf sich deshalb nicht über eine längere Pachtzeit als der Hauptpachtvertrag erstrecken.

7. sonstige Rechte und Pflichten

a) Uferbetretungsrecht und Zugang zum Gewässer

Anmerkung:

Der Zugang zum Gewässer und das Uferbetretungsrecht ergeben sich aus dem als **Anlage** beigefügten § 15 LFischG. Diese Regelung wirkt auch gegen Dritte am Fischereipachtvertrag nicht beteiligte Eigentümerinnen und Eigentümer von Ufergrundstücken. Soll entgegen § 15 Abs. 2 LFischG auch das Betreten der Haus- und Hofgrundstücke des Verpächters oder der Verpächterin gestattet sein, ist dieses hier festzulegen.

b) Bewirtschaftung und Hege

Anmerkung:

Die an einem offenen Gewässer Fischereiberechtigten unterliegen gemäß § 3 LFischG der Hegepflicht! Wird im Pachtvertrag nichts anderes vereinbart, geht die Hegepflicht **automatisch** auf den Pächter über (§ 13 Abs. 1 LFischG). Hegemaßnahmen sind im Rahmen des § 13 LFischG durchzuführen. Sind im Rahmen der Hege bzw. der Hegepläne Besitzmaßnahmen notwendig, haben diese in den Grenzen der jeweils gültigen Binnenfischereiordnung stattzufinden. **Eine pauschale Formulierung, wonach Fische im Werte von z.B. 20 % der Pachtsumme jährlich als Besatz einzubringen sind, verletzt die Vorschriften des § 13 Abs. 3 LFischG. Besatz ist nur zulässig, wenn im Einzelfall die dort aufgeführten Kriterien geprüft wurden und wenn mindestens eines der Kriterien erfüllt ist.**

c) Aufzeichnungspflicht/Fangprotokolle

Anmerkung:

Eine Verpflichtung zur Aufzeichnung der ausgegebenen Erlaubnisscheine und der getätigten Fänge kann im Rahmen der Hegepläne festgelegt sein.

d) Kündigungsklausel

Anmerkung:

Die Vorschrift des § 12 Abs. 1 LFischG über die Mindestpachtdauer von 12 Jahren darf nicht durch leicht zu erfüllende Kündigungstatbestände umgangen werden. Deshalb ist die außerordentliche Kündigung auf wichtige Gründe zu beschränken (z.B. wenn der Pachtzins nicht bezahlt wird, wenn die aus dem Vertrag resultierenden Pflichten nicht erfüllt werden oder wenn der Pachtgegenstand nach Vertragsabschluß erheblich beeinträchtigt oder geschädigt wird und dadurch der vereinbarte Pachtzins nicht gerechtfertigt ist).

e) Schlichtungsstelle

Anmerkung:

Soweit sich nicht aus § 11 Abs. 5, § 14 Abs. 3 oder § 15 Abs. 3 LFischG eine gewisse Schlichtungsfunktion für das LLUR, Abteilung Fischerei, ergibt, kann für fischereiliche Fragen oder Pachtwertfragen eine Schlichtungsstelle festgelegt werden. Wird eine Schlichtungsstelle vereinbart, sollte diese vor Vertragsabschluß darüber informiert werden und ihr Einverständnis hierzu eingeholt werden. Ggf. können durch die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle Kosten entstehen.

f) Informationspflicht

Anmerkung:

Eine gesetzliche Informationspflicht besteht nach § 33 LFischG für das Ablassen eines Gewässers. Darüber hinaus können Regelungen vereinbart werden.

g) Vertragsänderungen

Anmerkung:

Der Verpächter hat gemäß § 12 Abs. 4 LFischG einen geänderten Fischereipachtvertrag innerhalb eines Monats der oberen Fischereibehörde zur Genehmigung vorzulegen. Jede Änderung ist anzuzeigen, auch eine vorzeitige Kündigung!

h) Anzeigepflicht des Verpächters gemäß § 12 Abs. 4 LFischG

Danach ist der Fischereipachtvertrag vom Verpächter innerhalb eines Monats dem LLUR, Abteilung Fischerei, vorzulegen. (Gleiches gilt für Pachtvertragsänderungen).

8. Datum und Unterzeichnung des Fischereipachtvertrages

Anmerkung:

Das Datum des Vertragsabschlusses sowie Unterschrift des Verpächters und des Pächters sind unter den Pachtvertrag zu setzen. **Es bedarf keiner notariellen Beurkundung von Fischereipachtverträgen.**

Was ist zur Genehmigung des neu geschlossenen Fischereipachtvertrages zu veranlassen bzw. zu beachten?

Fischereipachtverträge müssen **in jedem Falle - dies gilt auch für spätere Änderungen -** vom Verpächter beim LLUR zur Genehmigung vorgelegt werden. Dem Antrag auf Genehmigung sind der abgeschlossene Fischereipachtvertrag sowie alle unter Ziffer 1. bis 3. dieses Merkblattes in Frage kommenden aufgeführten Unterlagen (Kopie des gültigen Fischereischeines des Pächters, Grundbuchauszug, Lageplan usw.) beizufügen.

Was ist die Folge, wenn ein Fischereipachtvertrag nicht angezeigt wird?

Ein nicht angezeigter Fischereipachtvertrag ist bis zu seiner Genehmigung oder Versagung schwebend unwirksam. Das LLUR, Abteilung Fischerei, kann nach Kenntnisnahme eines nicht angezeigten Pachtvertrages dessen Vorlage zwangsweise durchsetzen. Dieses gilt auch für Änderungen von Fischereipachtverträgen.

Wann ist ein Fischereipachtvertrag nichtig?

Fischereipachtverträge, die dem § 12 Abs. 1 bis 3 LFischG nicht entsprechen, sind nichtig.

Mit herzlichem Dank

Ihr

LLUR

-Fischereiaufsicht-

§ 15 LFischG

Zugang zum Gewässer und Uferbetretungsrecht

(1) Fischereiberechtigte, Fischereiausübungsberechtigte und ihre Hilfspersonen sowie Fischereierlaubnisscheininhaberinnen und -inhaber sind befugt, die an das Gewässer angrenzenden Ufer, Inseln, Anlandungen und Schifffahrtsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke zum Zwecke der Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr zu betreten und zu benutzen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Befugnis kann auch auf Grund von privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Fischereiberechtigten eingeschränkt werden. Grundsätzlich ist auf die Tier- und Pflanzenwelt Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Befugnis nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Gebäude, zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörende Grundstücksteile und gewerbliche Anlagen mit Ausnahme von Campingplätzen.

(3) Können die Fischereiberechtigten, die Fischereiausübungsberechtigten oder die Fischereierlaubnisscheininhaberinnen oder -inhaber das Gewässer nicht auf einem zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg oder nur auf einem unzumutbaren Umweg erreichen und kommt trotz entsprechender Bemühungen eine Vereinbarung mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten zum Betreten von Grundstücken nicht zustande, so kann die obere Fischereibehörde auf Antrag der Fischereiberechtigten oder Fischereiausübungsberechtigten nach Anhörung der Betroffenen Ort und Umfang des Betretungsrechtes sowie die Höhe der Entschädigung festsetzen. Das Betreten der Grundstücke erfolgt auf eigene Gefahr.

(4) Sind die Fischereiberechtigten Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Ufergrundstücks oder der Grundstücke, über die der Zugang zum Gewässer führt, so gilt die Erlaubnis zum Betreten dieser Grundstücke in zumutbarem Umfang mit dem Abschluß eines Fischereipachtvertrages oder eines Fischereierlaubnisscheines als erteilt.

(5) Die Fischereiberechtigten, die Fischereiausübungsberechtigten, die Fischereierlaubnisscheininhaberinnen oder -inhaber haben die der Grundstückseigentünerin oder dem Grundstückseigentümer oder den Nutzungsberechtigten entstandenen Schäden, auch wenn sie durch ihre Hilfspersonen verursacht wurden, auszugleichen.